

93. Kann die landesgesetzliche Bestimmung, nach welcher der Angeklagte zum Erfasse des Wertes eines konfiszierten, zur Jagd benutzten Gewehres, im Falle es nicht beigebracht wurde, verurteilt werden soll, als mit der im §. 295 St.G.B.'s angeordneten Einziehung des Gewehres vereinbar angesehen werden?

Großh. hessisches Jagdstrafgesetz v. 19. Juli 1858 Art. 22.

I. Straffenat. Urtr. v. 7. Dezember 1882 g. M. Rep. 2394/82.

I. Landgericht Gießen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes erhebt die Beschwerde, daß bei der Verurteilung des Angeklagten wegen Jagdvergehens zu Gefängnisstrafe, sowie zur Einziehung der Schießgewehre, welche er bei diesen Vergehen bei sich führte, nicht zugleich in Gemäßheit des Art. 22 des Großh. hessischen Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 die Verurteilung zum Erfasse des Wertes dieser Gewehre, im Falle sie nicht bei-

¹ Vgl. Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. 3 S. 233; v. Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 464.

gebracht werden könnten, erfolgt sei. Die Beschwerde erscheint indessen unbegründet. Nach §. 40 St.G.B.'s können Gegenstände, welche zur Verübung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sofern sie dem Thäter oder Teilnehmer gehören, eingezogen werden, und es wird sonach die Konfiskation als die nachteilige Folge einer Strathat, welche als ein selbstverschuldetes Übel empfunden werden soll, mithin als eine Strafe aufgefaßt. Es bemerken denn auch die Motive ausdrücklich, es sei die Konfiskation zwar nicht als eine Vermögensstrafe, aber doch als eine Nebenstrafe betrachtet worden, welche zur Sicherung des Strafzweckes diene, insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen mitwirken solle. Die Kennzeichnung der Konfiskation als einer Nebenstrafe entzieht derselben nicht den Charakter einer wirklichen Strafe, und es besitzt vielmehr die Nebenstrafe nur die von einer Hauptstrafe abweichende Eigentümlichkeit, daß sie nur in Verbindung mit einer anderweiten Strafe verhängt werden kann. Der vorliegend zur Anwendung gebrachte §. 295 St.G.B.'s stimmt nun mit dieser allgemeinen Vorschrift des §. 40 St.G.B.'s nur insoweit nicht überein, als die Konfiskation hier als eine notwendige vorgesehen und auch dann auszusprechen und zu vollstrecken ist, wenn die zu dem Jagdvergehen benutzten Gegenstände nicht dem Verurteilten, sondern dritten, selbst bei dem Vergehen in jeder Beziehung unbeteiligten, Personen gehören. Daß die Konfiskation in §. 295 St.G.B.'s nicht in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, läßt ihren Charakter als Strafe noch deutlicher, als dies in §. 40 St.G.B.'s der Fall ist, hervortreten, während allerdings die Vorschrift, daß auch Unschuldige von derselben sollen betroffen werden können, diese Strafnatur weniger ersichtlich macht. Immerhin liegt jedoch im §. 295 St.G.B.'s ein Anhaltspunkt dafür nicht vor, daß im Hinblick auf den bestraften Thäter die Konfiskation nicht als eine demselben zuerkannte wirkliche Strafe zu gelten habe. Ist aber die Verhängung der Konfiskation eine dem Thäter zuerkannte Strafe, so muß das Wesen derselben auch nach den von dem Strafgesetzbuche bezüglich der Strafen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden. Nun schweigt jedoch das Strafgesetzbuch, abgesehen von dem speziellen Falle des §. 335 a. a. O., davon, daß an die Stelle des Konfiskates ein Äquivalent in Geld treten könne, und es muß darum eine derartige Umwandlung der Strafe der Konfiskation für unberechtigt gehalten werden,

zumal dieselbe sich im Widerspruche mit der Auffassung der Motive befinden würde, daß durch die Einziehung der betreffenden Gegenstände insbesondere die Begehung fernerer strafbarer Handlungen verhütet werden solle, welcher Zweck zwar durch die Einziehung der wirklich zur Ausführung der strafbaren Handlung benutzten oder bestimmt gewesenen Gegenstände erreicht werden kann, für den aber eine Umwandlung des Konfiskates in sein Geldäquivalent bedeutungslos erscheinen muß. Außerdem würde in diesem Falle kaum geleugnet werden können, daß die Konfiskation eine Vermögensstrafe sei, als welche sie doch die Motive nicht betrachtet wissen wollen. Unzweifelhaft will weiter aber auch das Strafgesetzbuch, abgesehen von der vorliegend nicht zutreffenden desfalligen Bestimmung in §. 5 des Einführungsgesetzes, sowohl die Materie der Konfiskation wie diejenige des Jagdvergehens erschöpfend behandeln, und es sind sonach besondere Bestimmungen der Landesgesetze in diesen Richtungen ausgeschlossen. Betrachtet man nunmehr die hier einschlägige Bestimmung des Großh. hessischen Jagdstrafgesetzes, so muß anerkannt werden, daß dieselbe im Widerspruche mit dem Strafgesetzbuche steht und darum nicht angewendet werden darf. Denn man kann in dieser Bestimmung nur eine Umwandlung der nicht vollziehbaren Strafe der Konfiskation oder auch eine eventuelle Strafschrift finden, das Strafgesetzbuch aber kennt weder eine solche Strafe, noch eine derartige Strafverwandlung. Nicht weniger würde die betreffende Bestimmung sich als unhaltbar erweisen, wenn man sie auch von dem Gesichtspunkte einer Verwirklichung des fiskalischen Anspruches auf die instrumenta et quaesita sceleris aus betrachten wollte, weil dieser Anspruch, insofern er lediglich aus einer Bestrafung hergeleitet wird, nicht umfangreicher sein kann, als das Recht auf den Strafvollzug, welcher aus dieser Bestrafung entspringt. Ob im Falle besonderer civilistischer Voraussetzungen, im Falle also etwa die Realisierung der ausgesprochenen Konfiskation durch Vernichtung des konfiszierten Objectes unmöglich gemacht worden sein sollte, das Äquivalent desselben in der Form eines Schadenersatzanspruches von dem Verurtheilten oder einem Dritten gefordert werden könne, kann dahingestellt bleiben. Denn der allegierte Artikel des Großh. hessischen Jagdstrafgesetzes betrachtet die zugelassene Verurteilung zum Erfaze des Wertes des Konfiskates nicht in diesem Sinne, sondern als eine strafrechtliche Folge der Verurteilung wegen der strafbaren That.